



HESSISCHER LANDTAG

08. 11. 2004

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Andreas Jürgens (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
vom 30.06.2004

**betreffend Sicherstellung des Vorrangs ambulanter Hilfen
in der Behindertenhilfe**

**und
Antwort**

der Sozialministerin

Vorbemerkung des Fragestellers:

Seit 1984 gilt nach dem § 3a des BSHG der Vorrang ambulanter Hilfen. Dennoch steigt nach Einschätzung von Fachleuten die Zahl der Menschen mit Behinderungen in der stationären Behindertenhilfe. Nach Angaben der Landesregierung lebten im Jahr 2000 41 v.H. der Menschen mit Behinderung, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen arbeiteten, in einem Wohnheim, aber nur 10 v.H. im betreuten Wohnen.

Von den jüngeren Menschen mit Behinderung ist nach wie vor eine nennenswerte Zahl in Altenheimen fehluntergebracht.

Vorbemerkung der Sozialministerin:

Die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen ist eine Hilfe in besonderen Lebenslagen nach dem Bundessozialhilfegesetz/BSHG).

Als Leistung der Sozialhilfe obliegt diese den örtlichen und überörtlichen Trägern der Sozialhilfe. Dies sind nach Maßgabe des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundessozialhilfegesetz die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger sowie der Landeswohlfahrtsverband Hessen als überörtlicher Träger der Sozialhilfe. Sie führen die ihnen zugewiesenen Aufgaben als Selbstverwaltungsangelegenheit durch.

In enger Zusammenarbeit mit den Kommunalen Spitzenverbänden und dem Landeswohlfahrtsverband Hessen wird die Eingliederungshilfe mit folgenden Zielsetzungen weiterentwickelt:

1. Es müssen auch künftig bedarfsgerechte Versorgungsstrukturen zur Verfügung gestellt werden, mit denen die steigende Personenzahl in ihrer Gesamtheit adäquat versorgt werden kann.
2. Die gesellschaftliche Teilhabe behinderter Menschen ist durch Hilfen, die sich an Selbstständigkeit, Selbsthilfe und Selbstbestimmung orientieren, zu unterstützen.
3. Die Verstärkung ambulanter Betreuungsformen kann hierzu ebenso einen wichtigen Beitrag leisten wie eine weitere Ausdifferenzierung des Hilfeangebots.
4. Die Weiterentwicklung effizienter Hilfeangebote ist nicht zuletzt aus Kostengründen unabdingbar.
5. Die Kostendynamik der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen ist ein bundesweites Problem, das von Kommunen und Ländern nicht mehr allein bewältigt werden kann. Die Schaffung langfristig tragfähiger Finanzierungsgrundlagen unter Beteiligung des Bundes muss möglichst kurzfristig realisiert werden.

Zur Beantwortung der Kleinen Anfrage wurde auf Datenmaterial des Hessischen Sozialministeriums sowie der vom Hessischen Statistischen Landesamt jährlich erstellten Sozialhilfestatistiken zurückgegriffen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung in den letzten zehn Jahren ergriffen, um dem Vorrang ambulanter Hilfen in der Behindertenhilfe zur Durchsetzung zu verhelfen?

Im Rahmen der den Kommunen obliegenden Sozialplanungshoheit werden zwischenzeitlich in allen Landkreisen und kreisfreien Städten Regionalkonferenzen zur Überprüfung des Bestandes und zur Feststellung des Bedarfes an Einrichtungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen durchgeführt.

Grundsätzliche Thematik in diesen Regionalkonferenzen ist die Frage eines gezielten Umsteuerns in Richtung selbstständigerer Wohnformen.

Den Einstieg hierfür hat das Förderprogramm "Offene Hilfen" geschaffen. Weitere neue Hilfeformen sind das "Persönliche Budget" und das "Betreute Wohnen".

Offene Hilfen:

Offene Hilfen sind die Gesamtheit aller ambulanten, personenbezogenen sozialen Dienstleistungen für behinderte Menschen und ihre Angehörigen, die ein Leben außerhalb stationärer Einrichtungen in Selbstbestimmung zum Ziel haben und behinderten Menschen ein Verbleiben in der gewohnten Umgebung ermöglichen.

Um den Vorrang dieser Hilfen stärker durchsetzen zu können, haben das Land Hessen und der Landeswohlfahrtsverband Hessen in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden und der Liga der Freien Wohlfahrtspflege im Jahre 1993 das Förderprogramm "Offene Hilfen zur Eingliederung von Menschen mit Behinderungen" ins Leben gerufen. Das Land Hessen beteiligt sich derzeit mit jährlich 750.000 €.

Angestrebt ist eine flächendeckende Einrichtung offener Hilfeangebote für behinderte Menschen und ihre Angehörigen in Hessen. Das Leistungsangebot dieser vom Sozialministerium und Landeswohlfahrtsverband Hessen finanziell geförderten Fachdienste in Hessen umfasst die Beratung, die Unterstützung von Selbsthilfegruppen und Gesprächskreisen sowie die persönlichen Hilfen zur Bewältigung des Lebensalltags von Menschen mit Behinderung und die familienentlastenden Hilfen für Angehörige.

Den behinderten Menschen soll durch gemeinde- und familiennahe Hilfen eine soziale Integration, Verbesserung der Lebensqualität und ein selbstbestimmtes Leben in der Gemeinde ermöglicht werden.

Persönliches Budget:

Das persönliche Budget für Menschen mit einer Behinderung soll die Teilhabe behinderter Menschen am Leben in der Gemeinschaft fördern und insbesondere die Möglichkeit der eigenständigen Lebensführung in der eigenen Häuslichkeit oder anderen ambulanten Wohn- und Betreuungsformen stärken. Durch die Möglichkeit des Erhaltes von Geldleistungen zur eigenen Verwendung ist eine Möglichkeit geschaffen worden, passgenaue und individuelle Hilfeleistungen zu gewähren.

Seit der konstituierenden Sitzung der Expertenrunde am 27. Januar 2003 wurden Kriterien zur Bemessung und Gewährung von Hilfen durch persönliche Budgets erarbeitet. Vor dem Hintergrund der Einordnung des Sozialhilferechts in die Sozialgesetzbücher hat die landesweite Expertenrunde im August 2003 einvernehmlich beschlossen, ihre weitere fachliche Arbeit vorerst auszusetzen, bis die näheren Grundlagen auf Bundesebene geschaffen worden sind. Ein dementsprechender Zwischenbericht des Hessischen Sozialministeriums ist dem Hessischen Landtag am 11. November 2003 zugegangen. Die Einführung trägerübergreifender Budgets soll in Modellen erprobt und wissenschaftlich begleitet werden. Hierfür plant das zuständige Bundesministerium für Gesundheit und soziale Sicherung (BMGS) in sechs bis acht Modellregionen die Einführung trägerübergreifender persönlicher Budgets zu begleiten und wissenschaftlich auszuwerten. Das Hessische Sozialministerium hat dem BMGS die Anträge und Projektskizzen zweier Landkreise in Hessen (Groß-Gerau und Marburg-Biedenkopf) zur Teilnahme an dem Bundesprojekt zugeleitet. Die Entscheidung des BMGS steht zurzeit noch aus.

Die Landesregierung misst der Verwendung persönlicher Budgets für Menschen mit einer Behinderung eine hohe sozialpolitische Bedeutung bei. Die weitere Entwicklung bei der Gewährung der Budgets und deren Erprobung wird durch die Landesregierung unterstützt und begleitet. Persönliche Budgets können einen wesentlichen Beitrag zum selbstständigen Leben darstellen und die Betreuung und Versorgung in stationären Wohnformen verhindern.

Vereinbarung über die Zuständigkeit, die Finanzierung und den landesweit gleichmäßigen Ausbau von Angeboten im Bereich des betreuten Wohnens für behinderte Menschen:

Das Hessische Sozialministerium, die Landkreise sowie kreisfreien Städte in Hessen und der Landeswohlfahrtsverband Hessen haben am 17. Dezember 2003 eine neue Vereinbarung zum betreuten Wohnen unterzeichnet. Die Vertragspartner streben, unter konsequenter Beachtung des Grundsatzes "ambulant vor stationär" (§ 3 a BSHG) die größtmögliche Selbstständigkeit des Menschen mit einer Behinderung an.

Frage 2. Wurde das im Frühjahr 2002 angekündigte "Rahmenkonzept zur Verbesserung der Betreuung jüngerer Menschen mit Behinderung sowie chronisch Kranker in Altenpflegeheimen" (Drucksache 15/3339) inzwischen veröffentlicht (gegebenenfalls wann und wo)?

Das Hessische Sozialministerium, der Landeswohlfahrtsverband Hessen und das Regierungspräsidium Gießen - Dezernat Heimaufsicht - entwickeln seit Jahren Ansatzpunkte für die Verbesserung der Lebenssituation von jüngeren Menschen mit Behinderung sowie von jüngeren chronisch kranken Menschen in Altenpflegeheimen. Ein Ergebnis ist das Rahmenkonzept zur Verbesserung der Betreuung jüngerer Menschen mit Behinderung sowie chronisch Kranker in Altenpflegeheimen. Das Rahmenkonzept ist im April 2003 im Hausdruck des Hessischen Sozialministeriums gefertigt worden und kann dort bezogen werden. Das Konzept wird auch künftig weiterentwickelt.

Frage 3. Welche Konsequenzen hat die Landesregierung seither ergriffen, um die Fehlplatzierungen zu verhindern bzw. zu beenden?

Aufgrund der Zusammenarbeit des Hessischen Sozialministeriums, des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen, der Verbände der Pflegekassen in Hessen und der kommunalen Spitzenverbände sowie des Regierungspräsidiums Gießen - Dezernat Heimaufsicht - findet bereits heute eine Steuerung über Einzelfallentscheidungen statt. Hinsichtlich der Umstrukturierung von Altenpflegeheimplätzen sind den behinderungsbedingten Bedarfen entsprechende Qualitätskriterien zu erfüllen. Die Planungen des Hessischen Sozialministeriums und des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen hinsichtlich neuer Einrichtungen der Behindertenhilfe berücksichtigen insbesondere die Tatsache von Fehlplatzierungen jüngerer Menschen in Altenpflegeheimen. Hierbei stehen für Menschen mit einer geistigen Behinderung bereits heute adäquate Angebote zur Verfügung. Die Angebote für Menschen mit einer seelischen Behinderung befinden sich im Aufbau. Zur Verbesserung der Lebensbedingungen von jüngeren Menschen mit einer körperlichen Behinderung bzw. mit einer Behinderung und einer Pflegebedürftigkeit wird eine neue Struktur geschaffen. Die Versorgung erfolgt in Wohnpflegeheimen, die neben den pflegerischen bzw. behandlungspflegerischen Leistungen im Sinne des SGB XI (sozial-)pädagogische Hilfen nach dem Bundessozialhilfegesetz erbringen. Das Land Hessen und der Landeswohlfahrtsverband Hessen haben im Jahr 2002 erstmals gezielt Mittel zur investiven Förderung von Wohnpflegeheimen im Sinne des "Rahmenkonzeptes für ein bedarfsgerechte stationäre Versorgung von körperlich behinderten Erwachsenen in Hessen vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 65. Lebensjahr zur Verfügung gestellt. Eine weitere gemeinsame Beteiligung erfolgt im Rahmen der Abwicklung vorliegender Förderanträge.

Eine Verhinderung der Aufnahme körperlich behinderter Menschen in stationäre Einrichtungen erfolgte durch die konsequente Ausweitung des betreuten Wohnens für diesen Personenkreis. In den Jahren 1999 bis 2004 erhöhte sich die Zahl der Plätze von 22 auf 136.

Frage 4. Wie hat sich die Zahl der Anspruchsberechtigten auf Eingliederungshilfe für behinderte Menschen seit 1993 verändert (Stichtag jeweils Ende des Jahres)?

Die Zahl der Empfänger dieser Leistung betrug in den Jahren:

1993:	23.982	1997:	22.678	2001:	26.820
1994:	21.497	1998:	24.668	2002:	26.458
1995:	21.018	1999:	24.846	2003:	26.882
1996:	22.822	2000:	27.551		

Frage 5. Wie viele Anspruchsberechtigte, die jeweils in den Jahren 1993 bis 2003 Eingliederungshilfe für behinderte Menschen erhielten, lebten
a) in einer stationären Einrichtung?

1993:	*	1997	18.749	2001:	21.679
1994:	17.456	1998	20.240	2002:	21.636
1995:	17.628	1999:	20.630	2003:	23.170
1996:	19.207	2000:	21.713		

* keine Daten vorhanden

b) im betreuten Wohnen?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Daten vor. Die Beantwortung wäre nur durch eine zeitaufwendige Erhebung über die Kommunalen Spitzenverbände möglich gewesen.

c) in einer eigenen Wohnung,
d) in der Familie?

Die nachfolgend aufgeführten Zahlen beziehen sich auf Hilfeempfänger "außerhalb von Einrichtungen". Eine weitere Differenzierung ist nicht möglich.

1993:	*	1997:	3.933	2001:	5.168
1994:	4.113	1998:	4.447	2002:	4.846
1995:	3.402	1999:	4.220	2003:	5.540
1996:	3.625	2000:	5.873		

* keine Daten verfügbar

Frage 6. Wie haben sich die Aufwendungen für die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen in den Jahren 1993 bis 2003 in ganz Hessen,
a) die innerhalb von Einrichtungen leben,
b) die außerhalb von Einrichtungen leben, entwickelt?

Zu a:

1993:	*	1997:	553.419.192 €	2001:	661.426.496 €
1994:	485.237.048 €	1998:	567.658.251 €	2002:	662.932.258 €
1995:	497.300.952 €	1999:	595.650.259 €	2003:	725.021.965 €
1996:	521.300.952 €	2000:	618.181.001 €		

* keine Daten verfügbar

Zu b:

1993:	*	1997:	55.234.011 €	2001:	105.689.645 €
1994:	47.623.150 €	1998:	56.837.982 €	2002:	122.584.839 €
1995:	43.561.307 €	1999:	66.523.910 €	2003:	138.994.226 €
1996:	48.448.867 €	2000:	87.802.647 €		

* keine Daten verfügbar

Frage 7. Wie haben sich die Aufwendungen für die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen in den Jahren 1993 bis 2003
a) je Anspruchsberechtigten außerhalb von Einrichtungen,
b) je Anspruchsberechtigten innerhalb von Einrichtungen entwickelt?

Zu a:

1993:	*	1997:	14.043,74 €	2001:	20.450,78 €
1994:	11.578,69 €	1998:	12.781,20 €	2002:	25.296,09 €
1995:	12.804,62 €	1999:	15.763,96 €	2003:	25.089,21 €
1996:	13.365,20 €	2000:	14.950,22 €		

* keine Daten verfügbar

Zu b:

1993:	*	1997:	29.517,26 €	2001:	30.510,01 €
1994:	27.797,72 €	1998:	28.046,36 €	2002:	30.640,24 €
1995:	28.210,85 €	1999:	28.873,01 €	2003:	31.291,41 €
1996:	27.128,65 €	2000:	28.470,55 €		

* keine Daten verfügbar

Frage 8. Wie hat sich die Zahl der Anspruchsberechtigten auf Hilfe zur Pflege seit 1993 verändert (Stichtag jeweils Ende des Jahres)?

Die Zahl der Empfänger dieser Leistung betrug in den Jahren:

1993:	48.637	1997:	13.456	2001:	18.853
1994:	29.141	1998:	14.750	2002:	16.281
1995:	17.452	1999:	13.829	2003:	16.925
1996:	13.820	2000:	17.799		

Frage 9. Wie viele Anspruchsberechtigte, die jeweils in den Jahren 1993 bis 2003 Hilfe zur Pflege erhielten, lebten

a) in einer stationären Einrichtung?

1993:	*	1997:	10.287	2001:	15.184
1994:	12.770	1998:	11.733	2002:	12.563
1995:	13.115	1999:	11.208	2003:	13.301
1996:	10.755	2000:	11.151		

* keine Daten vorhanden

b) im betreuten Wohnen?

Diese Daten liegen der Landesregierung nicht vor. Eine Beantwortung wäre nur durch eine zeitaufwendige Erhebung über die Kommunalen Spitzenverbände möglich.

c) in einer eigenen Wohnung,

d) in der Familie?

1993:	*	1997:	3.182	2001:	3.669
1994:	16.388	1998:	3.024	2002:	3.720
1995:	4.347	1999:	2.628	2003:	3.624
1996:	3.071	2000:	3.648		

* keine Daten vorhanden

Frage 10. Wie haben sich die Aufwendungen für die Hilfe zur Pflege in den Jahren 1993 bis 2003 in ganz Hessen,

a) die innerhalb von Einrichtungen leben,

b) die außerhalb von Einrichtungen leben, entwickelt?

Zu a:

1993:	*	1997:	168.485.433 €	2001:	172.374.037 €
1994:	409.955.623 €	1998:	164.832.922 €	2002:	163.625.400 €
1995:	405.717.087 €	1999:	165.218.021 €	2003:	157.857.295 €
1996:	311.749.087 €	2000:	167.864.284 €		

* keine Daten vorhanden

Zu b:

1993:	*	1997:	37.338.502 €	2001:	52.120.798 €
1994:	77.137.847 €	1998:	39.883.720 €	2002:	51.983.200 €
1995:	48.623.438 €	1999:	42.611.799 €	2003:	59.729.642 €
1996:	35.670.846 €	2000:	44.879.348 €		

* keine Daten vorhanden

Frage 11. Wie haben sich die Aufwendungen für die Hilfe zur Pflege in den Jahren 1993 bis 2003

a) je Anspruchsberechtigten außerhalb von Einrichtungen,

b) je Anspruchsberechtigten innerhalb von Einrichtungen, entwickelt?

Zu a:

1993:	*	1997:	11.734,29 €	2001:	14.205,72 €
1994:	4.706,97 €	1998:	13.189,06 €	2002:	13.973,98 €
1995:	11.185,52 €	1999:	16.214,54 €	2003:	16.481,69 €
1996:	11.615,38 €	2000:	12.302,45 €		

* keine Daten vorhanden

Zu b:

1993:	*	1997:	16.378,48 €	2001:	11.352,35 €
1994:	32.103,02 €	1998:	14.048,66 €	2002:	13.024,39 €
1995:	30.935,35 €	1999:	14.741,08 €	2003:	11.868,08 €
1996:	28.986,43 €	2000:	11.862,36 €		

* keine Daten vorhanden

Wiesbaden, 18. August 2004

Silke Lautenschläger